

PRESSEERKLÄRUNG

EU Beschwerde wegen fehlender UVP bei Flugroutenänderung beim Flughafen BER: Umweltverbände und Bürger legen nach

Hauptsitz

Annastraße 28 • 97072 Würzburg
Telefon 0931-46046-0
Telefax 0931-46046-70

info@baumann-rechtsanwaelte.de

ZWEIGSTELLE

Floßplatz 35 • 04107 Leipzig
Telefon 0341-149697-60
Telefax 0341-149697-58

leipzig@baumann-rechtsanwaelte.de

Kanzlei-Homepage:

www.baumann-rechtsanwaelte.de

Die Kanzlei Baumann Rechtsanwälte hat in dieser Woche im Auftrag des NABU Berlin e.V., der GRÜNEN LIGA Berlin e.V. und des Bürgervereins Friedrichshagen e. V. zur Einlassung der Bundesregierung im anhängigen Beschwerdeverfahren bei der EU-Kommission wegen des Unterlassens einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Zusammenhang mit der Neufestsetzung der Flugrouten für den Flughafen Berlin-Brandenburg Stellung genommen.

Hintergrund des anhängigen Beschwerdeverfahrens ist die überraschende Neufestsetzung der Flugrouten für den Flughafen Berlin-Brandenburg durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung mit Entscheidung vom 26.1.2012 unter Einschluss eines Abflugverfahrens über den Müggelsee. Die Auswirkungen von Überflügen auf die Müggelseeregion waren wegen der im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Ausbau des Flughafens noch zu Grunde gelegten geradeaus verlaufenden Abflugrouten nicht untersucht worden, vielmehr war bei der für den Flughafenausbau durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung angenommen worden, dass der Müggelsee und weitere in dessen Umkreis vorhandene Fauna-Flora-Habitat-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete „außerhalb der Vorhabensauswirkungen“ liegen. Durch die nun völlig neu festgesetzten Flugrouten über dem Müggelsee aber zum direkten Überfluggebiet.

Die EU-Kommission hat zur Klärung des Sachverhalts eine so genannte Pilotanfrage an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet. Die Bundesregierung hat hierauf eine Stellungnahme abgegeben und hierbei erklärt, dass eine neue Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich sei und im deutschen Recht auch gar nicht vorgesehen werden. Rechtsanwalt Wolfgang Baumann (Fachanwalt für Verwaltungsrecht) sieht hierdurch die bei der Kommission gerügten Rechtsverstöße vollumfänglich bestätigt:

"Indem die Bundesregierung unmissverständlich erklärt, dass eine Neufestsetzung von Flugrouten über Gebiete, die in einem vorangegangenen Planfeststellungsverfahren nicht mehr betrachtet wurden, nach deutschem Recht keine Pflicht zur Naherholung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auslöst, sehen wir unseren Vorwurf, die Bundesrepublik Deutschland habe Unionsrecht verletzt, voll bestätigt. Die nach den Vorgaben der EU bestehende Pflicht zur umfassenden Prüfung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens erfordert es, zumindest in irgendeinem Verfahrensstadium, die tatsächlichen Auswirkungen von Überflügen

auf Mensch, Fauna und Flora zu untersuchen. Die deutschen Behörden haben diese Pflicht aber im Falle des Flughafens Berlin Brandenburg eindeutig verletzt, indem die Auswirkungen einer Müggelseeroute zu keinem Zeitpunkt betrachtet wurden. Der von den Bürgern in Berlin und Brandenburg so empfundene Flugroutenbetrug setzt sich also quasi bei den Schutzgebieten für Fauna und Flora fort. Dies halte ich für skandalös.“

Rechtsanwältin Franziska Heß ergänzt:

"Das Besondere an der von uns vorgetragene Beschwerde ist, dass wir letztlich die EU-Kommission auf ein systematisch im deutschen Recht angelegtes Problem hinweisen. Die nach deutschem Recht nicht bestehende Pflicht, auch die Festsetzung von Flugrouten eine Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, ermöglicht es den zuständigen Behörden letztlich bei jeder Anlegung oder Änderung eines Flughafens im Rahmen der Planfeststellung Flugrouten anzunehmen, die im Hinblick auf die Umweltauswirkungen für die Durchsetzbarkeit der Planung günstig sind. Erst bei der späteren Festsetzung der Routen selbst stellt sich dann „überraschenderweise“ heraus, dass doch ganz andere Gebiete überflogen werden, die möglicherweise auch strenger geschützt sein können. Der an sich strenge europäische Gebietsschutz kommt dann aber nicht mehr zum Tragen, weil weder eine entsprechende Verträglichkeitsprüfung für das Schutzgebiet noch eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden müssen. Dies hebt die Anforderungen der EU vollständig aus. Wir sind deshalb sehr zuversichtlich, dass die EU-Kommission diese Vorgehensweise der deutschen Behörden nicht tolerieren wird.“

Leipzig, den 12.11.2012

gez. Franziska Heß/Rechtsanwältin

Bei Rückfragen:

Jessica Hinkley
Tel. (0931) 4 60 46-63
Fax (0931) 4 60 46-70